An die

Gemeinde St. Martin/Tgb.

Bauamt

5522 St. Martin/Tgb.

Vollendungsanzeige Luftwärmepumpe

gem. § 17 BauPolG

*(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen und weiße Felder ausfüllen)*

|  |  |
| --- | --- |
| Bauherr (Vor- und Zuname)  Bezeichnung der juristischen Person |  |
| Anschrift |  |
| Ausführungsort der baulichen Maßnahme  (Grundstück Nr., Einlagezahl, Katastral-gemeinde) |  |
| Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.) | Bescheid vom:  Zahl: |
| Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2  BauPolG  (Name, Anschrift, Tel. Nr.) |  |
| Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 1 BauPolG  (Name, Anschrift, Tel. Nr.) |  |
| Die Vollendung der baulichen Maßnahme sowie die Aufnahme der Benützung der Anlage bzw. Anlagenteile wird angezeigt.  Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung der Luftwärmepumpe nur erfolgen darf, wenn die gegenständ­liche Anzeige vollständig eingebracht wurde.  ..................................,.............................. ................................................................................  Ort Datum Unterschrift des Bauherrn | |

|  |
| --- |
| Bestätigung des Bauausführenden bzw. Bauführers (Heizungsfirma):  Der Bauausführende bzw. Bauführer bestätigt gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften sowie der ÖNORM S 5021:2010 entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen (*Beschreibung der Abweichungen*):  ..................................,............................. .................................................................................  Ort Datum Unterschrift/Stempel |
| Bestätigung (Attest) betreffend Elektroinstallation (Elektrounternehmen):  Die bei der gegenständlichen Luftwärmepumpe ausgeführte (überprüfte) Installation entspricht den durch das Elektrotechnikgesetz 1992 und dessen Durchführungsverordnungen verbindlich erklärten Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften).  ..................................,.............................. .............................................................................  Ort Datum Unterschrift/Stempel |

Beilagen:

1. Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, soweit diese in der Baubewilligung vorgeschrieben wurden.

Grund

**Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige\*)**

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, daß die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 (insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren) errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

\*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baube­hörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.